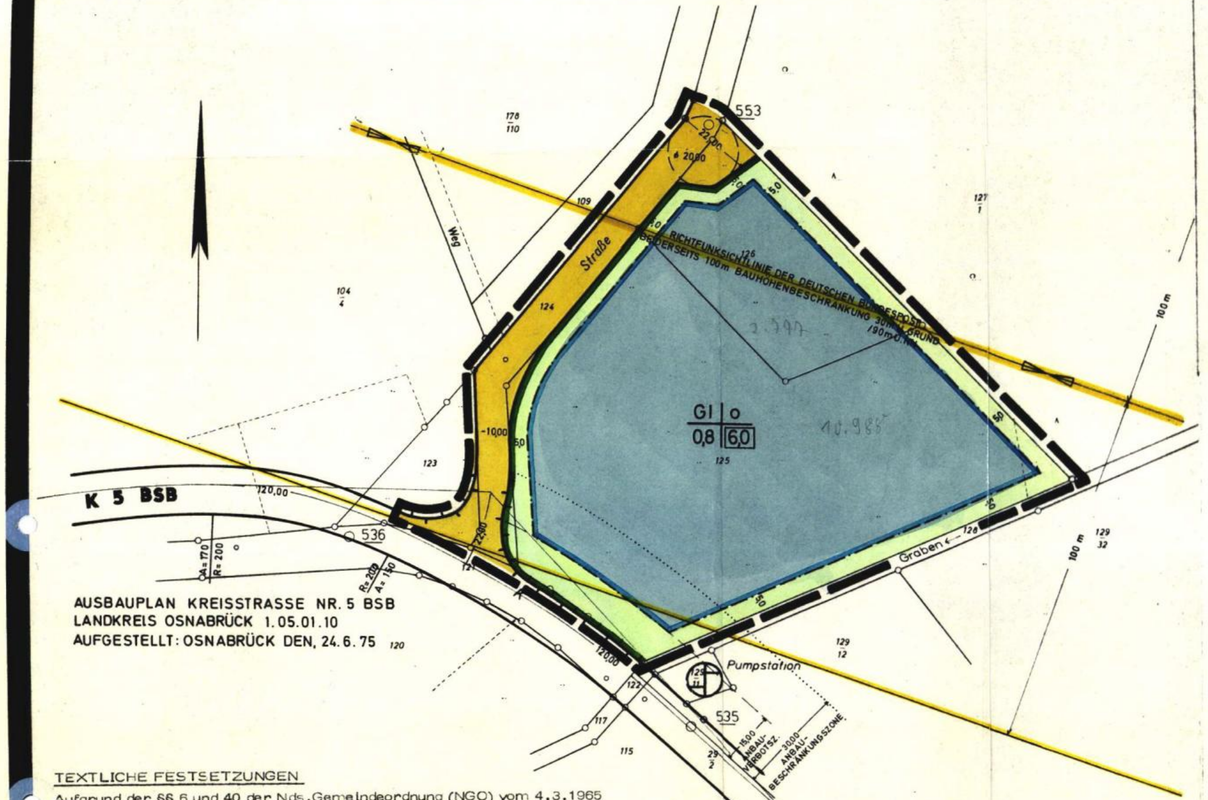

AUSBAUPLAN KREISSTRASSE NR. 5 BSB
LANDKREIS OSNABRÜCK 1.05.01.10
AUFGESTELLT: OSNABRÜCK DEN, 24.6.75

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1965 (Nds. GVBl S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen am 11.NOV.1975 folgende textliche Festsetzung beschlossen:

§ 1

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "offene Bauweise" ~~(gem. § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 22 (2) BNVO)~~ kann von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zugelassen werden, jedoch nur bis zu einer Gesamtlänge von 100 m. in Anwendung des § 22 Abs. 4 BauNVO.

§ 2

Für das Gebiet besteht eine Bauhöhenbeschränkung durch eine Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost von 30 m über Grund bzw. 90 m über NN.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.7.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 5. November 1975
KATASTERAMT
Im Auftrage:

KATASTERAMT OSNABRÜCK

Nur für den Eigengebrauch bestimmt! Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Neuenkirchen
Gemarkung Neuenkirchen

Flur 4 = **Maßstab 1:** 1000

Vergrößerung der Flurkarte

Dem Planungsbüro Dr. Scholz zur Vervielfältigung unter den am 2.7.1975 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom — Gesch. B.V/Nr. 2050/75

Ausgefertigt Osnabrück, den 2.7. 1975
Katasteramt
Im Auftrage:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR ~~REINES WOHNGEBIET~~
- WA ~~ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~
- MI ~~MISCHGEBIET~~
- GI INDUSTRIEGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I ~~ZAHL DER VOLLGESCH (HÖCHSTGRENZE)~~
- (II) ~~ZAHL DER VOLLGESCH (ZWINGEND)~~
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,5) ~~GESCHOSSFLÄCHENZAHL~~
- [9,0] BAUMASSENZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- o OFFENE BAUWEISE
- ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~
- g ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ~~GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK~~

6. VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / GEMEINDESTRASSE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- SICHTWINK SIND OBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ~~VERSORGUNGSFLÄCHE~~
- (T) ~~TRAFOSTATION~~

9. GRÜNFLÄCHEN
- ~~GRÜNFLÄCHE~~
- (Ö) ~~SPIELPLATZ~~

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- St ~~FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE~~
- Ga ~~FLÄCHEN FÜR GARAGEN~~
- ~~MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG~~
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- ~~FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.~~

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „INDUSTRIEGEBIET"

GEMEINDE NEUENKIRCHEN — KREIS OSNABRÜCK
SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN

DER RAT DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.5.1975 GEMÄSS § 2 ABS.1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

NEUENKIRCHEN, DEN 21.11.1975

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET OSNABRÜCK, DEN 13.8.1975 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2

Dr. HARTMUT SCHOLZ
– Planungsinstitut –
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 1.10. BIS 5.11.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEUENKIRCHEN, DEN 21.11.1975

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 11.11.1975 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NEUENKIRCHEN, DEN 21.11.1975

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. DEZ. 1975 genehmigt worden.
Osnabrück, den 10. DEZ. 1975
Der Regierungspräsident
LA
Bö

~~DIESER MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.~~

~~NEUENKIRCHEN, DEN ... 19~~

~~BÜRGERMEISTER~~ — ~~GEMEINDEDIREKTOR~~

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.3.1976 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

NEUENKIRCHEN, DEN 23.3.1976

GEMEINDEDIREKTOR